

Bundessozialgericht
Az.: 10 RV 810/69

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Verkündet
am 20. Oktober 1971

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:.....

g e g e n

.....

Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat
auf die mündliche Verhandlung vom 20. Oktober
1971 durch

Senatspräsident	S o n n e n b e r g - Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. B u r d e n s k i,
Bundesrichter	H e n n i g ,
Bundessozialrichter	Dr. G ö p p e l und
Bundessozialrichter	J a h n s

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
15. Oktober 1969 wird als unbegründet zurück-
gewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu er-
statten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der im Jahre 1899 geborene Kläger erlitt während seines Kriegsdienstes eine Sehnervenerkrankung, die zu totaler Erblindung links und zu zunehmender, seit 1963 praktischer Erblindung rechts führte. Er erhält deshalb Versorgungsrente, die seit 1963 100 v.H. beträgt. Im September 1966 beantragte der Kläger die Gewährung eines Berufsschadensausgleichs. Nach seinen Angaben im Verwaltungsverfahren erlernte er von 1913 bis 1916 das Bäcker- und Konditorhandwerk und war mit Unterbrechung durch den ersten Weltkrieg bis 1928 als Bäcker tätig; 1924 legte er die Meisterprüfung im Bäckerhandwerk ab. Im Jahre 1928 pachtete er eine Schankwirtschaft in Holzwickede, erwarb 1935 ein Grundstück in Dortmund-Aplerbeck und führte eine dort bereits früher betriebene Gastwirtschaft fort, nachdem ihm durch Urteil des Stadtverwaltungsgerichts in Dortmund vom 5. September 1935 die Erlaubnis zum Betrieb einer Schankwirtschaft mit Ausschank von Bier, Wein, Branntwein und alkoholfreien Getränken erteilt worden war. Am 31. Dezember 1961 hat der Kläger sein Gastwirtsgewerbe aufgegeben.

Durch Bescheid vom 4. November 1966 gewährte das Versorgungsamt Dortmund dem Kläger einen Berufsschadensausgleich, wobei es das Durchschnittseinkommen nach der Besoldungsgruppe (BesGr) A 5 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) ermittelte. Im Widerspruchsverfahren wies der Kläger darauf hin, daß er fast 33 Jahre als selbständiger Gastwirt tätig gewesen und daß er in dem artverwandten Beruf des Bäckers und Konditors ausgebildet worden sei. Durch Bescheid vom 3. Mai 1967 stellte das Versorgungsamt den Berufsschadensausgleich des Klägers nach dem Dritten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts vom 27. Dezember 1966 (BGBl I S. 750 - 3. NOG -) neu fest

- 3 -



- 3 -

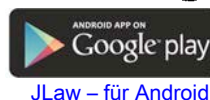
und legte ab 1. Januar 1967 ein Durchschnittseinkommen nach der BesGr A 7 BBesG zugrunde. Der Widerspruch des Klägers war erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 6. Dezember 1967). Das Sozialgericht (SG) in Dortmund hat durch Urteil vom 11. November 1968 den Beklagten verurteilt, den Berufschadensausgleich des Klägers nach dem Vergleichseinkommen der BesGr. A 9 BBesG zu berechnen. In Ausführung dieses Urteils ergingen die Bescheide vom 30. Juli 1969 und 1. September 1969.

Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat durch Urteil vom 15. Oktober 1969 das Urteil des SG Dortmund aufgehoben und die Klage abgewiesen. In den Entscheidungsgründen hat es ausgeführt, der Beklagte habe den Berufschadensausgleich des Klägers richtig berechnet. Das Durchschnittseinkommen sei bei einem selbständig Tätigen mit Volksschulbildung und ohne abgeschlossene Berufsausbildung der BesGr. A 5 und für die Zeit ab 1. Januar 1967 - bei einer mindestens fünfjährigen selbständigen Tätigkeit - der BesGr. A 7 zu entnehmen. Die Ausbildung des Klägers zum Bäcker- und Konditorgesellen und die Ablegung der Meisterprüfung im Bäckerhandwerk könnten für die Zeit vor dem 1. Januar 1967 nicht als abgeschlossene Berufsausbildung in dem hier maßgebenden Beruf eines Gastwirts gewertet werden. Für die anschließende Zeit bestimme die Meisterprüfung im Bäckerhandwerk nicht das Durchschnittseinkommen, weil der Kläger - ohne die Schädigungsfolgen - nach dem Kriege wahrscheinlich nicht als selbständiger Bäcker tätig geworden wäre und weil die Meisterprüfung im Bäckerhandwerk nicht die Grundlage für den Wirtschaftsbetrieb des Klägers gebildet und dessen wirtschaftliches Ergebnis auch nicht wesentlich gefördert habe. Für die Veragung eines Berufsschadensausgleichs nach der BesGr. A 9 BBesG könne dahingestellt bleiben, ob der Kläger vor dem Kriege ein Ausflugslokal betrieben habe oder in der Nachkriegszeit ohne seine Augenerkrankung betrieben hätte. Jedenfalls hätte die Meisterprüfung einer Ausflugs-
gast-

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

stätte nicht das Gepräge gegeben, weil die Bäckerarbeiten, die in einem solchen Lokal anfielen, auch von einem Bäcker- oder Konditorgehilfen geleistet werden könnten. Die Regelung des § 5 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (DVO) zu § 30 Abs. 3 und 4 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) in der ab 1. Januar 1967 geltenden Fassung könne nicht auf die Zeit davor angewandt werden, weil es sich insoweit um eine echte Rechtsänderung handele. Dem Kläger könne für die Zeit vor dem 1. Januar 1967 auch nicht deshalb die BesGr A 7 BBesG zugebilligt werden, weil er im Bäcker- und Konditorhandwerk eine abgeschlossene Berufsausbildung aufzuweisen habe. Diese Berufsausbildung sei nicht von wirtschaftlicher Bedeutung für die Gastwirtschaft des Klägers gewesen, wie er sie tatsächlich betrieben oder wie er sie nach seinen Angaben angestrebt habe. Nach der Stellungnahme des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes sei eine Konditorlehre zwar für den Betrieb eines Ausflugslokals mit eigener Konditorei förderlich. Der Kläger habe aber vor dem Kriege kein Ausflugslokal, sondern eine reine Schankwirtschaft betrieben; seine Absicht, ein Ausflugslokal einzurichten, habe er vor seiner Einberufung zum Wehrdienst nicht verwirklicht. Es sei auch nicht wahrscheinlich, daß er in der Nachkriegszeit ohne die Schädigungsfolgen ein Ausflugslokal mit dem Vertrieb selbst hergestellter Backwaren aufgebaut hätte. Daran sei er nicht durch seine zunehmende Sehbehinderung, sondern durch die wachsende Motorisierung gehindert worden.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Der Kläger hat gegen das ihm am 1. Dezember 1969 zugestellte Urteil am 29. Dezember 1969 Revision eingelegt und diese nach Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist bis zum 1. März 1970 am 26. Februar 1970 begründet.

- 5 -



- 5 -

Er beantragt,

1. das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 15. Oktober 1969 aufzuheben,
2. die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 11. November 1968 als unbegründet zurückzuweisen,
3. dem Beklagten die außergerichtlichen Kosten aufzuerlegen.

Der Kläger rügt die Verletzung des § 5 DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG. In seiner Revisionsbegründung trägt er dazu vor, der Grundgedanke des § 5 Abs. 1 Satz 3 DVO habe auch schon für die Zeit vor dem 1. Januar 1967 Gültigkeit gehabt. In sachlich-rechtlicher und verfahrensrechtlicher Hinsicht müsse gerügt werden, daß das LSG die Bedeutung der Meisterprüfung im Bäckerhandwerk für den Betrieb eines Ausflugslokals verkannt habe. Die Meisterprüfung vermittele eine ganze Fülle betrieblicher Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Tätigkeit eines Gastwirts von entscheidender Wichtigkeit seien. Dazu gehörten der Einkauf und die Lagerung von Lebensmitteln, sonstiger Waren und Getränke, die Herstellung von Konditorei- und Backerzeugnissen, die Kalkulation, Buchführung und die Erfüllung der verschiedenartigen steuerrechtlichen Aufgaben. Die Förderlichkeit der Meisterprüfung im Bäckerhandwerk für den Betrieb eines Ausflugslokals könne daher kaum zweifelhaft sein. Die Unternehmertätigkeit dürfe nicht in eine Vielzahl von Einzeltätigkeiten aufgegliedert werden. Einzelne Tätigkeiten könnten zwar von Hilfskräften erledigt werden; ein Gastwirt mit abgelegter Meisterprüfung könne diese verschiedenartigen Aufgaben aber insgesamt selbst erledigen, was besonders angesichts des Personalmangels im Gaststättengewerbe für den wirtschaftlichen Erfolg eines Betriebes oft entscheidend sei.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Der Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Er meint, die Ausführungen des Klägers, mit denen er die Feststellung des LSG angreifen wolle, daß die Meisterprüfung im Bäckerhandwerk nicht die Grundlage für den Wirtschaftsbetrieb des Klägers gebildet hat, stellen keine substantiierten Verfahrensrügen im Sinne von § 164 Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) dar.

II

Der Kläger hat die durch Zulassung statthafte (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG) Revision form- und fristgerecht eingelegt und begründet (§§ 164, 166 SGG); sie ist daher zulässig. Sachlich konnte sie jedoch keinen Erfolg haben. Das LSG hat zutreffend entschieden, daß dem Kläger kein nach der BesGr A 9 BBesG errechneter Berufsschadensausgleich zusteht.

Der Anspruch des Klägers ist für die Zeit von September bis Dezember 1966 nach § 30 Abs. 3 und 4 BVG idF des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts vom 21. Februar 1964 (BGBl I S. 85 - 2. NOG-) und der dazu erlassenen DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG vom 30. Juli 1964 (BGBl I S. 574 - DVO 1964 -) und für die Zeit seit dem 1. Januar 1967 nach § 30 Abs. 3 und 4 BVG idF des 3. NOG (vom 28. Dezember 1966, BGBl I S. 750) und der dazu erlassenen DVO vom 28. Februar 1968 (BGBl I S. 194 - DVO 1968-) zu beurteilen. Der Beklagte hat dem Kläger für die Zeit vom 1. September 1966 an einen Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 3 und 4 BVG iVm den dazu erlassenen DVOen gewährt. Zwischen den Beteiligten besteht demnach kein Streit, daß der Kläger durch die Schädigungsfolgen einen Einkommensverlust erlitten (§ 30 Abs. 3 und 4 BVG) und dem Grunde nach einen Anspruch auf Berufs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt!

- 7 -



- 7 -

schadensausgleich hat. Der Streit geht lediglich um die Höhe des Durchschnittseinkommens, das der Berechnung des Berufsschadensausgleichs zugrunde zu legen ist; das Durchschnittseinkommen aber ist abhängig von der Einstufung in eine bestimmte BesGr des BBesG.

In den zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 BVG erlassenen VOen ist in § 2 Buchst. c (DVO 1964) bzw. § 2 Abs. 1 Buchst. c (DVO 1968) bestimmt, daß das Durchschnittseinkommen nach § 5 DVO ermittelt wird, wenn der Beschädigte ohne die Schädigung...wahrscheinlich selbständig tätig wäre. Nach den insoweit nicht angegriffenen Feststellungen des LSG war der Kläger vor und nach dem Kriege - bis zum 31. Dezember 1961 - als selbständiger Gastwirt tätig und wäre ohne die Schädigungsfolgen auch weiterhin als selbständiger Gastwirt tätig gewesen. Das Durchschnittseinkommen ist daher nach § 5 DVO zu ermitteln.

Der Kläger hat auch die weiteren Feststellungen des LSG mit Verfahrensrügen wirksam nicht angegriffen. Der Kläger erhebt zwar in seiner Revisionsbegründung ganz allgemein und ohne nähere Begründung auch Rügen in "verfahrensrechtlicher Hinsicht", so daß angenommen werden muß, daß er auch wesentliche Verfahrensmängel i.S. des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG rügen und geltend machen will, daß die Tatsachenfeststellungen des LSG unter Verstoß gegen verfahrensrechtliche Vorschriften zustande gekommen sind. Diese Rügen scheitern jedoch schon daran, daß sie nicht hinreichend substantiiert sind i.S. von § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG. Nach dieser Vorschrift hat der Revisionskläger, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen und Beweismittel zu bezeichnen, die den Mangel ergeben. Der Kläger stellt jedoch in seiner Revisionsbegründung nur Behauptungen auf, die sich mit der Tätigkeit eines Gastwirts und der Nützlichkeit der Meisterprüfung im Bäckerhandwerk für die Tätigkeit eines Gastwirts und insbesondere den Betrieb

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

eines Ausflugslokals beschäftigen, und nimmt alsdann eine eigene Beweiswürdigung vor, die mit der Beweiswürdigung des LSG nicht übereinstimmt. Tatsachen und Beweismittel, die die Beweiswürdigung des LSG als fehlerhaft erscheinen lassen könnten, sind in der Revisionsbegründung jedoch nicht enthalten. Der allgemeine Hinweis auf "Rügen in verfahrensrechtlicher Hinsicht" reicht dafür nicht aus. Die tatsächlichen Feststellungen des LSG sind daher für das Revisionsgericht bindend (§ 163 SGG); sie sind für die rechtliche Beurteilung maßgebend.

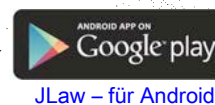
Nach § 5 Abs. 1 DVO (idF von 1964 und 1968) ist Durchschnittseinkommen bei selbständig Tätigen mit Volksschulbildung - wie sie der Kläger aufweist - ohne abgeschlossene Berufsausbildung das Endgrundgehalt der BesGr A 5 (zuzüglich des Ortszuschlages nach Stufe 2 und Ortsklasse A des BBesG), mit abgeschlossener Berufsausbildung das Endgrundgehalt der BesGr A 7 und mit abgelegter Meisterprüfung das Endgrundgehalt der BesGr A 9. Der Kläger hat eine Berufsausbildung zum Gastwirt nicht durchgemacht; das Durchschnittseinkommen zur Berechnung des Berufsschadensausgleichs ist daher grundsätzlich nach der BesGr A 5 zu ermitteln. Der Kläger kann eine höhere Einstufung nur dann erreichen, wenn seine Ausbildung zum Bäcker und Konditor und die abgelegte Meisterprüfung im Bäckerhandwerk berücksichtigt werden oder wenn besondere Vorschriften die Höherstufung rechtfertigen. Letzteres trifft nach § 5 Abs. 2 der DVO 1968 für die Zeit seit dem 1. Januar 1967 zu (vgl. § 15 Abs. 1 der DVO 1968). In § 5 Abs. 2 DVO ist bestimmt, daß dem Abschluß einer Berufsausbildung (Abs. 1) eine zehnjährige Tätigkeit oder eine fünfjährige selbständige Tätigkeit in dem Beruf gleichsteht, auf dessen Ausübung sich die Schädigung nachteilig auswirkt. Der Beklagte hat dieser Neuregelung Rechnung getragen und den Berufsschadensausgleich des Klägers für die Zeit vom 1. Januar 1967 an nach einem Durchschnittseinkommen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsanwendung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrkG geschützt

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

der BesGr A 7 (abgeschlossene Berufsausbildung) berechnet. Entgegen der Auffassung des Klägers kann diese Regelung jedoch nicht bereits für die Zeit vor dem 1. Januar 1967 angewendet werden. Der erkennende Senat hat bereits in seiner Entscheidung vom 16. September 1970 - 10 RV 663/69 - mit ausführlicher Begründung dargelegt, daß § 5 Abs. 1 DVO idF von 1964 zwar auslegungsfähig und auslegungsbedürftig ist, daß aber eine zehnjährige Tätigkeit oder eine fünfjährige selbständige Tätigkeit dem "Abschluß der Berufsausbildung" im Rahmen des § 5 Abs. 1 der DVO 1964 nach seiner eindeutigen Wortfassung nicht gleichgestellt werden kann (vgl. auch Urteil des 8. Senats vom 18. Juni 1969 - 8 RV 853/67 -). Die Änderung des § 5 der DVO 1964 durch § 5 Abs. 2 der DVO 1968 ist so erheblich, daß sie nicht als bloße Legalinterpretation mit der Folge angesehen werden kann, daß sie bereits vorher rechtens war. Sie stellt vielmehr eine sachlich-rechtliche Gesetzesänderung dar, welche erst vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens, also vom 1. Januar 1967 an, angewandt werden darf. Der Kläger kann daher für die Zeit vor dem 1. Januar 1967 eine Höhereinstufung aus dem Rechtsgedanken des § 5 Abs. 2 der DVO 1968 nicht erreichen.

Die Ausbildung des Klägers zum Bäcker und Konditor und die abgelegte Meisterprüfung im Bäckerhandwerk führen gleichfalls zu keiner höheren Einstufung. Nach § 5 Abs. 1 Satz 3 DVO 1968 ist eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine abgelegte Meisterprüfung nur dann zu berücksichtigen, wenn sie die Grundlage für den Beruf bildet, auf dessen Ausübung sich die Schädigung nachteilig auswirkt, oder wenn sie das wirtschaftliche Ergebnis in diesem Beruf erheblich fördert. Diese Vorschrift ist zwar erst durch die DVO 1968 in das Gesetz eingefügt worden; sie galt jedoch bereits für die davorliegende Zeit, d.h. auch für die hier maßgebliche DVO 1964 (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 16. Juli 1971 - 10 RV

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

768/69 -; s. auch BSG in BVB1 1968 S. 130; Urteil des 8. Senats vom 29. September 1970 - 8 RV 613/69 -). Dies ergab sich aus dem in § 5 DVO 1964 für die Einordnung selbständig Tätiger zugrunde gelegten System. Bei der Festlegung des Durchschnittseinkommens für selbständig Tätige stand der Ordnungsgeber vor der Schwierigkeit, daß brauchbare statistische Unterlagen hierfür nicht vorhanden sind. Er ist deshalb von der Voraussetzung ausgegangen, daß der Grad der Schul- oder Berufsausbildung einen Anhaltspunkt für den wirtschaftlichen Erfolg auch bei einer selbständigen Tätigkeit bilden kann. Das setzt aber voraus, daß die Berufsausbildung der Tätigkeit galt, auf die die Schädigung sich nachteilig auswirkte, oder zumindest hierfür wirtschaftlich förderlich war (vgl. auch Rundschreiben des BMA in BVB1 1966 S. 10 Nr. 11; RdErl des Arbeits- und Sozialministers von NRW, Min.Bl. NRW 1966 S. 497). Eine nach dem Sinn und Zweck des § 5 der DVO 1964 orientierte Auslegung mußte also bereits damals jene Einschränkungen berücksichtigen, die durch die DVO 1968 klarstellend in den Versorgungstext aufgenommen worden sind (vgl. BSG aaO).

Das LSG hat ausdrücklich und - wie oben dargelegt - für das Revisionsgericht bindend festgestellt, daß die Meisterprüfung im Bäckerhandwerk weder einer Schankwirtschaft noch einem Ausflugslokal das Gepräge gibt, daß die Gehilfenprüfung im Konditorhandwerk zwar für den Betrieb eines Ausflugslokals mit einer eigenen Konditorei förderlich ist, daß aber der Kläger weder vor dem Kriege eine solche Gaststätte betrieben hat noch daß er sie nach dem Kriege ohne die Schädigungsfolgen mit Wahrscheinlichkeit betrieben hätte, und daß die Gesellenprüfung im Bäcker- und Konditorhandwerk keine Bedeutung für den Betrieb einer reinen Schankwirtschaft hat. Ist aber, wie das LSG weiter festgestellt hat, für den Beruf eines Gastwirts eine geordnete und durch eine Prüfung oder sonstige Befähigungs-

- 11 -



nachweise abzuschließende Berufsausbildung nicht vorgeschrieben und kann der Beruf eines Gastwirts von jedem Interessenten ergriffen werden, der über die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit und gewisse lebensmittelrechtliche Grundkenntnisse verfügt (vgl. § 4 des Gaststättengesetzes vom 5. Mai 1970, BGBl I S. 465 und S. 1298), dann kann nicht davon gesprochen werden, daß die Gesellenprüfung im Back- und Konditorhandwerk die Grundlage für den Beruf eines Gastwirts mit dem vorwiegenden Ausschank von alkoholischen und alkoholfreien Getränken bildet. Etwas anderes könnte möglicherweise bei einer beruflichen Ausbildung zum Kellner, Hotelkaufmann oder Gastwirtsgehilfen angenommen werden; eine derartige Ausbildung hat der Kläger jedoch nicht aufzuweisen.

Nach den Feststellungen des LSG kann auch nicht angenommen werden, daß die Ausbildung zum Bäcker und Konditor das wirtschaftliche Ergebnis in dem Beruf eines Gastwirts erheblich fördert. Zwar ist nicht zu verkennen, daß ein gelernter Bäcker seine Fachkenntnisse in geringem Umfang auch bei dem Betrieb einer Gastwirtschaft verwerten kann, sofern er über die notwendigen technischen Einrichtungen, z.B. einen geeigneten Backofen, verfügt. Das wirtschaftliche Ergebnis wird dadurch jedoch nur unwesentlich gefördert. Nach dem Urteil des Stadtverwaltungsgerichts Dortmund von 1935 war dem Kläger lediglich die übliche Erlaubnis für den Betrieb einer Schankwirtschaft erteilt worden. Die Herstellung und der Vertrieb von Backwaren in größerem Umfang innerhalb und außerhalb der Gastwirtschaft waren durch diese Erlaubnis nicht gedeckt (vgl. §§ 1 und 25 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 - RGBl I S. 146 -). Der Kläger hätte dazu einer besonderen Erlaubnis und der Eintragung in die Handwerksrolle bedurft (vgl. §§ 1 bis 3 der 3. VO über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 18. Januar 1935 - RGBl I S. 15 -; §§ 1 und 3 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks -Handwerksordnung - idF vom 28. Dezember 1965 - BGBl 1966 I S. 1 -); auch darüber hat der Kläger



nichts vorgetragen und das LSG nichts feststellen können. Eine besondere handwerkliche Erlaubnis und die Eintragung in die Handwerksrolle waren nach § 3 Abs. 1 der Handwerksordnung nur dann nicht erforderlich, wenn der handwerkliche Nebenbetrieb "nur in unerheblichem Umfang" ausgeübt wurde. Bei einer derart eingeschränkten Ausübung des erlernten Bäckerhandwerks wäre aber auch das wirtschaftliche Ergebnis in dem Gastwirtsberuf nicht erheblich gefördert worden. Der Erfolg einer Gastwirtschaft hängt im wesentlichen von anderen Faktoren, insbesondere der persönlichen Eignung, dem Umgang mit Lauf- und Stammkunden sowie der speziellen Warenkenntnis bei Getränken ab.

Dem LSG ist auch darin zuzustimmen, daß der Meisterprüfung im Bäckerhandwerk keine besondere Bedeutung für das wirtschaftliche Ergebnis im Gastwirtsberuf zugesprochen werden kann. Sind besondere Fachkenntnisse aus dem Bäckerhandwerk für den Betrieb einer Gastwirtschaft nicht erforderlich, dann verbleiben nur die allgemeinen Kenntnisse, die durch den Erwerb jeder Meisterprüfung vermittelt werden. Diese allgemeinen Kenntnisse, die gewerberechtlicher, steuerrechtlicher, kaufmännischer und wirtschaftlicher Art sein können, werden auch beim Betrieb einer Gastwirtschaft von Nutzen sein. Nach den Feststellungen des LSG sind sie jedoch gleichfalls nicht geeignet, das wirtschaftliche Ergebnis eines Gastwirtschaftsbetriebes wesentlich zu fördern.

Damit zeigt sich, daß die Versorgungsverwaltung den Berufsschadensausgleich des Klägers richtig berechnet hat und daß die Voraussetzungen für eine Höherstufung des Klägers in seinem Beruf als Gastwirt gemäß § 5 Abs. 1 DVO nicht gegeben sind. Die Revision des Klägers war daher als unbegründet zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).



- 13 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS